

**An die Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken
Richtlinien der Sterbegeldumlage
vom 30. April 1966, geändert am 07. März 1973, 07. Februar 1981, 20. April 1991,
09. Mai 1992, 28. April 2001, 23. April 2005 und am 06. Mai 2015**

1. Beim Tod eines an der Sterbegeldumlage teilnehmenden Kammermitglieds wird von der Kammer ein Sterbegeld ausgezahlt, das als Teil des Kammerbeitrages im Wege des Umlageverfahrens aufgebracht wird. Die Umlage wird mit der Anforderung durch die Kammer fällig.

Die Höhe des Sterbegelds beträgt 15.000,- EUR.

Scheidet ein Mitglied aus der Kammer wegen Alters oder Gebrechlichkeit aus, so kann die Anwartschaft auf Sterbegeld durch Weiterzahlung der Sterbegeldumlage aufrechterhalten werden; das Gleiche gilt bei einem Wechsel des Kammerbezirks oder freiwilliger Aufgabe der Zulassung nach mehr als 20-jähriger Kammerzugehörigkeit.

Das ausgeschiedene Kammermitglied hat bis einen Monat nach Zustellung des Zulassungs-Widerrufsbescheides die Erklärung abzugeben, dass es weiter an der Sterbegeldumlage teilnehmen will. Erfolgt eine solche Erklärung nicht, so ist eine weitere Teilnahme ausgeschlossen. Darauf ist in dem Widerrufsbescheid hinzuweisen. In begründeten Fällen kann der Vorstand wegen Versäumnis der Erklärungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Umlage für die nach dem Ausscheiden aus der Kammer eingetretenen Sterbefälle nicht anzufordern, wenn sich das ausgeschiedene Kammermitglied in einer Notlage befindet.

2. Die Höhe der von den an der Sterbegeldumlage teilnehmenden Kammermitgliedern zu zahlenden Umlage wird in der Weise ermittelt, dass der Betrag des Sterbegelds von 15.000,- EUR zuzüglich einer Kostenpauschale von 1.500,- EUR, durch die Anzahl der zum Todeszeitpunkt des verstorbenen Kammermitgliedes an der Sterbegeldumlage teilnehmenden Kammermitglieder geteilt wird.
3. Das Sterbegeld wird mit Eingang der letzten Umlagezahlung bei der Kammer zur Auszahlung fällig. Die Kammer ist verpflichtet, angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.

Rückstände, die das verstorbene Mitglied an Kammerbeiträgen, Sterbegeldumlagen für andere Mitglieder, Kosten und Strafen aus Anwaltsgerichtsverfahren hatte, sowie sonstige Verpflichtungen gegenüber der Kammer, werden jedoch zuvor verrechnet.

In Härtefällen kann ganz oder teilweise durch Beschluss des Kammervorstandes davon abgesehen werden.

Die Auszahlung erfolgt:

- a) wenn das verstorbene Mitglied einen Empfangsberechtigten bestimmt hat, an diesen,

- b) wenn keine Bestimmung getroffen ist, an den Ehegatten oder Lebenspartner im Sinne des LPartG des verstorbenen Kammermitgliedes,
- c) wenn das verstorbene Kammermitglied keinen Empfangsberechtigten bestimmt hat und keinen Ehegatten/Lebenspartner hinterlässt, an die Erben.

In Fällen, in denen weder ein Empfangsberechtigter bestimmt wurde, noch Erben existieren, verbleibt das Sterbegeld bei der Kammer und wird auf künftige Sterbefälle verrechnet. Eine Auszahlung an den Fiskus erfolgt nicht,

- 4. Ein Rechtsanspruch auf die Auszahlung des Sterbegeldes besteht nur in dem Umfang, wie die Umlagen auch bei der Kammer eingehen.
- 5. Wer die Kammermitgliedschaft erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres erwirbt, nimmt an der Sterbegeldumlage nicht teil.
- 6. Die Umlage wird nicht erhoben, wenn das verstorbene Kammermitglied seinerseits mit der Zahlung der Sterbegeldumlage für zwei Sterbefälle länger als 6 Monate in Verzug war. Die zur Inverzugsetzung erforderliche Mahnung muss durch eingeschriebenen Brief mit dem Hinweis auf die Folgen des Verzugs vorgenommen werden.

War ein Mitglied mit mehr als zwei Umlagen im Rückstand, so werden alle von ihm als Sterbegeld geleisteten Zahlungen zunächst auf die älteren Umlagen verrechnet.

Der Vorstand kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen bewilligen.

- 7. Diese Neufassung der Richtlinien tritt mit ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Neufassung durch Beschluss der Kammerversammlung vom 06. Mai 2015.

Veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am 22. Juni 2015

Ausgefertigt am 29. Mai 2015

PFÄLZISCHE RECHTSANWALTSKAMMER
JR Dr. Thomas Seither
Präsident